

Per E-Mail

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Pressestelle  
Postfach 51 01 53  
  
30631 Hannover

Hamburg, den 13. Juli 2015

**Presseanfrage zum geplanten Umweltmonitoring des LBEG an 200 Erdgassonden**  
**Nachfragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre rasche Antwort vom 7.7.15 auf meine Fragen vom 24.6.15. Ich habe dazu Nachfragen.

**I. Zum Untersuchungsprogramm gem. BBodSchV**

1. In Ihrer Antwort schreiben Sie, dass sich die 192 produktiven und die 8 Versenkbohrungen, die jetzt untersucht werden sollen, auf folgende Landkreise verteilen: *Rotenburg, Diepholz, Grafschaft Bentheim, Oldenburg, Verden, Cloppenburg, Vechta, Heidekreis, Nienburg, Emsland, Aurich, Celle, Emden, Leer und die Region Hannover*.  
Bitte stellen Sie mir eine Liste der Namen der 192 Produktionsbohrungen und der 8 Versenkbohrungen zur Verfügung.
2. An ca. 5 % der zu untersuchenden Erdgasförderplätze sollen zusätzlich zu den dargelegten Parametern *Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink, Quecksilber, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) als Summe und als Einzelkomponenten, Kohlenwasserstoffe mit 10 bis 40 Kohlenstoffatomen (C10 – C40), Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol, Gesamtkohlenstoff (TOC), pH-Wert* auch *Dioxine und Furane* sowie *die spezifische Radioaktivität* jeweils mehrerer Isotope aus drei Zerfallsreihen gemessen werden.  
Welche Erdgasförderplätze (bitte Bohrungsnamen angeben) sind das im Einzelnen und warum wurden gerade diese ausgewählt?
3. Auf der von Ihnen angegebenen Liste der Messparameter kommen umwelt- bzw. gesundheitsgefährliche Stoffe, die in der Vergangenheit beim Niederbringen der Bohrungen bzw. ggf. beim hydraulischen Frakturieren zum Einsatz kamen, nicht vor.  
Aus welchen Gründen soll das nicht ausgeschlossene Vorhandensein dieser umwelt- und/oder gesundheitsgefährlichen Stoffe auf den Verdachtsflächen nicht untersucht werden?
4. Das beschriebene Programm für die orientierenden Untersuchungen *sieht die Untersuchung von Boden- und Sedimentproben aus dem Umfeld von Erdgasförderplätzen* gemäß BBodSchV vor. Messungen in Grund- und/oder Oberflächengewässern (Wirkungspfad Boden – Grundwasser), die die dafür zuständige Behörde verlangen kann (Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur BBodSchV), sieht das Untersuchungsprogramm nicht vor.

- a) Warum sind keine Untersuchungen des Oberflächen-, Sicker- und Grundwassers vorgesehen?
  - b) Sind die wasserrechtlich zuständigen Behörden an der Erarbeitung des Untersuchungsprogramms beteiligt gewesen?
  - c) Wenn nein, warum wurden sie nicht beteiligt?
  - d) Wenn ja, haben diese nicht verlangt, dass auf bzw. an den Verdachtsflächen auch Untersuchungen des Oberflächen-, Sicker- und Grundwassers durchgeführt werden?
5. a) Wird eine unabhängige Begleitung der Messkampagne bspw. durch fachkundige Vertreter von Kommunen, Umweltverbänden, Bürgerinitiativen o. ä. stattfinden?
- a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, aus welchen Organisationen stammen diese Vertreter im Einzelnen?
6. Welche/s Institut/e wird/werden mit den Probenahmen beauftragt, welche/s mit der Analytik?
7. Durch wen erfolgt die Beauftragung?
8. Wer trägt zu welchen Anteilen die Kosten der Messkampagne?  
Falls teilweise oder ausschließlich die öffentliche Hand: Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

## II. Betrieb und Emissionen/Immissionen von Erdgasfackeln

Unabhängig von den Bodenuntersuchungen will das LBEG *eine Langzeit-Immissionsmessung* durchführen. Gemäß Ihren Angaben wird das Messkonzept derzeit erarbeitet. Die Immissionsmessung soll Ende 2015 abgeschlossen sein.

1. An welcher Fackel soll *eine Langzeit-Immissionsmessung* durchgeführt werden?
2. Aufgrund welcher Kriterien wurde diese Fackel ausgesucht?
3. Warum soll nur *eine Langzeit-Immissionsmessung* an einer Fackel durchgeführt werden?
4. Sind weitere Langzeit-Immissionsmessungen an weiteren Fackeln, z. B. an Fördersonden in unterschiedlichen Lagerstätten bzw. mit unterschiedlicher Bohrlochbehandlung (z. B. hoher/geringer Quecksilber-Gehalt, hoher/geringer Schwefel-Gehalt; Bohrung wurde „gefrackt“/nicht „gefrackt“) zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen?  
Wenn nein, warum nicht?
5. Haben in der Vergangenheit bereits behördlich oder betrieblich veranlasste Emissions- oder Immissionsmessungen an den Fackeln auf den Erdgas- bzw. Erdölförderplätzen Niedersachsens stattgefunden?  
Wenn ja, von wem und mit welchen Ergebnissen?  
Wenn nein, warum nicht?
6. a) Sind die im Zusammenhang mit der bergbaulichen Gewinnung und Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen eingesetzten
  - mobilen Gasfackeln bzw.
  - stationären Gasfackeln
 als Anlagen gemäß Nr. 8.1.3 des Anhangs I zur 4. BImSchV anzusehen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

- c) Wenn ja, sind für die derzeit eingesetzten Fackeln die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erteilt worden?
  - d) Welche konkreten immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gelten für Errichtung und Betrieb der Gasfackeln?
7. Errichtung und Betrieb von Gasfackeln sind zumindest Gegenstand bergrechtlicher Betriebspläne, die der Zulassung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG bedürfen.
- a) Wie lauten die Nebenbestimmungen in den bergrechtlichen Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der zur Langzeit-Immissionsmessung vorgesehenen Gasfackel?
  - b) Falls der Unternehmer nicht verpflichtet wird, Emissionen und/oder Immissionen dieser Gasfackel zu überwachen:  
Wieso besteht eine derartige Verpflichtung für den Unternehmer nicht?

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Antworten und freue mich, wenn sie erneut in Kürze kommen. Falls einige Antworten länger dauern, bin ich auch für Teilantworten vorab dankbar.

Mit freundlichem Glückauf!

Carin Schomann